



RUMPF CONSULTING

Die Türkeispezialisten

Markteintritt in die Türkei

März 2023

RUMPF CONSULTING

Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.

Meclis-i Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmazı No.1 D.10

34427 Kabataş-Beyoğlu/Istanbul

Fon +90 212 243 76 30 • Fax +90 212 243 76 35

info@rumpf-consult.com

Verbindungsbüro

Lenzhalde 68 • 70192 Stuttgart

Fon +49 711 997 977 24 • Fax +49 711 997 977 20

Stand Januar 2023

rumpf-consult.com

INHALT

I.	EINLEITUNG: CHANCEN FÜR DEUTSCHE UNTERNEHMEN TROTZ AKTUELLER LAGE	2
II.	RECHTSSYSTEM.....	3
III.	EINE FUNKTIONIERENDE JUSTIZ (?)	3
IV.	BÜROKRATIE	4
V.	MARKTEINSTIEG - IN WELCHER FORM?	4
1.	HANDELSVERTRETER	4
2.	VERBINDUNGSBÜRO.....	5
3.	UNSELBSTSTÄNDIGE NIEDERLASSUNG	5
4.	KAPITALGESELLSCHAFT: GMBH UND AG.....	5
5.	SONSTIGE NIEDERLASSUNGSFORMEN.....	6
VI.	STEUERN	6
VII.	KAUFEN UND VERKAUFEN	6
VIII.	ARBEIT UND AUFENTHALT	6
IX.	MARKEN UND PATENTE	6
X.	GERICHTSSTAND UND RECHTSWAHL	7
1.	GERICHTSSTAND IN DER TÜRKIE?.....	7
2.	SCHIEDSGERICHTSBARKEIT ALS ALTERNATIVE.....	7
XI.	STANDORTWAHL	7
XII.	IMMOBILIEN	7
XIII.	Dienstleistungen der Rumpf Consulting.....	8
	Ihre Ansprechpartner	8

EINLEITUNG: CHANCEN FÜR DEUTSCHE UNTERNEHMEN TROTZ AKTUELLER LAGE

Nach dem Putsch v. 15.7.2016 sind die deutsch-türkischen Beziehungen auf den Prüfstand geraten. Zeitweise wurde deutschen Unternehmen von Investitionen in der Türkei sogar abgeraten. Allerdings ist die Diskussion von vielen Irrtümern und Fehleinschätzungen geprägt. Richtig ist lediglich, dass der Konflikt zwischen den Seilschaften des Präsidenten Recep Tayyip *Erdoğan* und denjenigen des obskuren Predigers *Fethullah Gülen* in einer Weise eskaliert ist, die auch die staatlichen Institutionen in Verwaltung und Justiz in Mitleidenschaft gezogen hat. Vor allem die Strafjustiz scheint weitgehend zu versagen, zu viele Verhaftungen und zu lange Haftzeiten verzerren das einstmals positive Bild. Zu schnell wird Journalisten vorgeworfen, mit Berichten und Kommentaren eine terroristische Bewegung zu unterstützen, zur PKK ist nun die monströse Gülen-Bewegung dazu gekommen.

Für ausländische Investoren kommt noch die Unsicherheit hinzu, dass manchen von ihnen ihre türkischen Geschäftspartner weggebrochen sind, wenn sie in den Fokus der türkischen Strafjustiz geraten sind, weil sie mit der Gülen-Bewegung in Zusammenhang gebracht werden. Schlimmer noch: es müssen noch nicht einmal staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sein, um den Staat - genauer: den Präsidenten - auf missliebige Unternehmer und gleich auch deren Vermögen zugreifen zu lassen. Zuviel wird derzeit mit Präsidialverordnungen geregelt und veranlasst, die Spitzenbehörden sind willige Vollstrecker

des präsidentiellen politischen Willens. Dennoch werden durch solche Eingriffe die geschlossenen Verträge nicht einfach unwirksam. Oft werden sie weiter erfüllt, gegebenenfalls hat man mit dem türkischen Einlagensicherungsfonds, der für die Verwaltung solcher Vermögen zuständig ist, einen zweiten Partner oder Gegner.

Die Türkei ist in der Tat nicht mehr das Land, wie wir es bis ca. 2010 kannten. Die AKP hat es heruntergewirtschaftet, es tun sich allenthalben große schwarze Löcher auf, die Korruption hat wieder drastisch zugenommen, Inflation und Arbeitslosigkeit sind gestiegen. Kaum noch jemand glaubt den offiziellen Zahlen der Statistikbehörde, wenn es um Inflation und Arbeitslosigkeit geht.

Aber:

Die Lage hat sich insoweit beruhigt, als wieder vermehrt ausländische Unternehmen in der Türkei zu investieren scheinen. Denn gerade jetzt ist mit besonders günstigen Konditionen zu rechnen: niedrige Lohnkosten, ein arbeitgeberfreundlicher Arbeitsmarkt, moderne Anlagen und eine immer weiter verbesserte Infrastruktur. Zudem tut die türkische Regierung viel, um das Investitionsumfeld zu verbessern, wie etwa weitere Erleichterungen bei der Firmengründung, Vereinfachung der Verfahren.

Sicher ist aber jedenfalls, dass es ohne objektive Beratung mit dem nötigen Abstand nicht mehr geht. Dabei sollte man sich auf lokale Beratungsangebote allein nicht verlassen, denn es geht um mehr als nur Rechts- oder Steuerberatung. „Know your Customer“ oder „Know Your Partner“ – Sicherheit ist das oberste Gebot, saubere vertragliche Regelungen, in die vor allem ein funktionstüchtiges Streitbeilegungssystem aufzunehmen ist. Darauf kommen wir unten zurück.

RECHTSSYSTEM

Das türkische Recht ist ein modernes kontinentales Recht. Das Privatrecht, Zivilprozessrecht, Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckungsrecht sind seit 1923 bis heute stark an die schweizerischen Gesetze angelehnt. Das Handelsrecht stellt zwar eine Eigenproduktion des türkischen Gesetzgebers dar, aber auch hier erkennt man Anleihen aus der Schweiz und der EU. Wer also im Bereich des Zivil- und Handelsrechts den Zugang über die deutsche Sprache sucht, kann diesen über das Schweizer Recht finden. Zu beachten ist dann allerdings noch, dass das Schweizer Recht gegenüber dem deutschen Recht sowohl inhaltlich als auch sprachlich einige Unterschiede aufweist. Trotzdem, in diesem Bereich bewegt man sich auf relativ sicherem Boden.

Das Verwaltungsrecht ist traditionell französisch geprägt. Im Vergaberecht, Wettbewerbsrecht, im Recht des gewerblichen Rechtsschutzes (Marken und Patente) und anderen wichtigen Rechtsgebieten gelten Standards, die deutlich ihre Nähe zu Richtlinien und Verordnungen der EU erkennen lassen.

EINE FUNKTIONIERENDE JUSTIZ (?)

Leider hat die Qualität der türkischen Justiz trotz einiger Reformversuche *abgenommen*. Dafür gibt es viele Gründe, die allerdings allesamt in einer verfehlten Politik der letzten fünfzehn Jahre liegen. Von zu vielen juristischen Fakultäten ohne ausreichendes qualifiziertes Lehrpersonal kommen zu viele schlecht ausgebildete Juristen auf den Markt, welche die Richterstellen füllen, die zu Tausenden im Rahmen der Bekämpfung der Gülen-Bewegung frei geworden sind. Zwar spielt die Einflussnahme der Politik – ob von der Spitze oder aus dem

Dunkeln – für die türkische Ziviljustiz eine geringere Rolle als für die Strafjustiz, dennoch hat sie an Vertrauen verloren.

Das größte Manko der türkischen Justiz ist ihre unendliche Langsamkeit und Umständlichkeit. Einfachste Verfahren schleppen sich oft jahrelang hin, weil die Gerichte die Verfahren nicht initiativ führen, sondern gewissermaßen einfach geschehen lassen. Es gibt kein Verfahren ohne Gutachter, die für die Gerichte geradezu auch Entscheidungsvorschläge entwickeln. Zehn Jahre mit zehn bis fünfzehn mündlichen Verhandlungen bis zum rechtskräftigen Urteil sind keine Seltenheit.

Der türkische Gesetzgeber hat mit der Einführung der Verpflichtung, vor Erhebung einer Klage vor einer Kammer für Handelssachen erst einmal ein Schlichtungsverfahren durchzuführen, den Versuch gemacht, mehr Ökonomie in den Prozess zu bringen und den Parteien zu ermöglichen, sich mit Hilfe eines Schlichters noch vor Prozessbeginn die Chancen einer Einigung zu eröffnen. Nur langsam steigt die Zahl der Fälle, die tatsächlich durch Schlichtung beendet werden können.

Solche Probleme sind jedoch kein Hinderungsgrund für ausländische Investoren, die sich durchaus absichern können. Zum einen spielt im Zweifel die Auswahl der richtigen Rechtsvertreter eine zunehmend große Rolle, denn letztlich sind es eben doch die Parteien und ihre Vertreter, die maßgeblichen Einfluss auf den Gang des Verfahrens haben (siehe aber unten zum „Gerichtsstand“) (Zur türkischen Gerichtsbarkeit siehe [hier](#)). Zum anderen besteht auch die Möglichkeit, sich türkischer oder internationaler Schiedsinstitutionen zu bedienen. Oder man versucht ganz einfach, einen ausländischen Gerichtsstand zu vereinbaren. International erfahrene türkische Unternehmen lassen sich gerne auch einmal darauf ein.

BÜROKRATIE

Bürokratie gibt es überall. Wenn es um die Einfuhr von Waren geht, so kann es im Einzelfall – zum Beispiel beim Import gebrauchter Fertigungsanlagen – zu Schwierigkeiten kommen. Gute Speditionen unterstützen ihre Kunden beim Import. Die Zusammenarbeit mit Zollagenturen wird regelmäßig angeraten. Hin und wieder stößt man auf die Willkür türkischer Behörden etwa im Zusammenhang mit Antidumpingmaßnahmen, aufgrund derer nicht nur LKWs an der Grenze für zu lange Zeit festgehalten oder zurückgewiesen werden, sondern türkische Beamte sogar sich den Zutritt zu den eigenen Produktionsanlagen in Deutschland, Italien oder Estland erzwingen, um zu prüfen, ob die importierte Ware auch tatsächlich dort hergestellt und nicht über Umwege aus China eingeschleust wurde. Ein anderes Thema ist die Prüfung von Importwaren anhand von Bestimmungen zur Standardisierung, also auf Übereinstimmung mit bestimmten Standards der Behörde für Standardisierung. Solche Prüfungen, die Wartezeiten am Zoll verursachen, werden hin und wieder auch auf bereits des längeren am Markt befindliche Produkte angewendet.

MARKTEINSTIEG – IN WELCHER FORM?

1. HANDELSVERTRETER

Der türkische HANDELSVERTRETER folgt seit jeher Rechtsvorschriften, die auch deutschen Unternehmen vertraut sind. Insbesondere ist seit Anfang Juli 2012 der Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters gesetzlich verankert. Er kann unter Umständen auch Vertragshändlern zustehen. Nach türkischem Recht kann der Ausgleichsanspruch nicht ausgeschlossen werden. Dieses Verbot kann man umgehen, indem man deutsches Recht vereinbart, das den

Ausschluss des Ausgleichsanspruchs bei Handelsvertretern aus Ländern außerhalb der EU erlaubt. Allerdings sollte man sich angesichts der handelsvertreterfreundlichen Grundhaltung vieler deutscher Gerichte auf diese Aussage nicht verlassen (mehr dazu [hier](#)).

2. VERBINDUNGSBÜRO

Eine andere Variante der Marktaktivität ist das VERBINDUNGSBÜRO. Diese Variante, oft auch als „Repräsentanz“ bezeichnet, dient ausschließlich dazu, Geschäft für das deutsche Unternehmen zu akquirieren oder laufendes Geschäft vor Ort zu überwachen. Es kann Marketing machen, aber keine eigenen Geschäfte. Es darf - so ist das oft im Textilsektor zu beobachten - die Konfektion oder Qualitätskontrolle bei den Produzenten und Lieferanten vor Ort übernehmen. Die Gründung ist genehmigungspflichtig, die Tätigkeit wird von der zuständigen Finanzbehörde überwacht. Immerhin spart der deutsche Unternehmer die Lohnsteuer, wenn er die Arbeitnehmer zwar nach türkischem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, aber direkt auf eigene Rechnung anstellt (mehr dazu [hier](#)).

3. UNSELBSTSTÄNDIGE NIEDERLASSUNG

Mit einer UNSELBSTSTÄNDIGEN NIEDERLASSUNG (Zweigstelle) darf das ausländische Unternehmen dann schon produzieren und Geschäfte machen. Auch sie ist genehmigungspflichtig und wird im Handelsregister eingetragen. Die Arbeitnehmer unterliegen in der Regel dem türkischen Arbeitsrecht, Steuerrecht und Sozialversicherungsrecht. Unpraktisch ist die steuerliche Seite: Sowohl das deutsche als auch das türkische Finanzamt greifen auf diese „Betriebsstätte“ des deutschen Unternehmens zu. Hier besteht eines der wichtigsten Anwendungsgebiete des deutsch-türkischen Doppelbesteuerungsabkommens. Den Nachteilen steht der Vorteil gegenüber, dass eine solche Niederlassung sehr viel schneller geschlossen werden kann als eine selbstständige Niederlassung, die erst zeit- und kostenaufwändig einem förmlichen Liquidationsverfahren unterworfen werden muss.

4. KAPITALGESELLSCHAFT: GMBH UND AG

Die wohl häufigste Form der Investition in der Türkei geht über eine eigene KAPITALGESELLSCHAFT vor Ort. Inzwischen kennt das türkische Recht auch die Ein-Personen-Gesellschaft. Die GmbH benötigt ein Mindestkapital von 10.000 TL, die AKTIENGESELLSCHAFT 50.000 TL. Bei der GmbH ist zwischenzeitlich auf das Erfordernis einer sofortigen Kapitaleinlage verzichtet worden. Das Schwierigste an den Gründungsformalitäten ist das Zusammenstellen der richtigen Dokumente. Hat man sie beisammen, dauert die Gründung knapp zwei Tage, wobei das Tempo auch von der Arbeitsweise der Berater abhängt. Wesentliche Dokumente können inzwischen direkt beim Handelsregister erstellt werden. Das Finanzamt überprüft, ob auch tatsächlich Geschäftsräume vorhanden sind, der sprichwörtliche Briefkasten genügt nicht. Vorstände bzw. Geschäftsführer haben keine Residenzpflicht, auch juristische Personen können diese Ämter übernehmen. Es besteht Flexibilität bei der Gewährleistung der tatsächlichen Handlungsfähigkeit. Für die Wahl der richtigen Gesellschaftsform - GmbH oder AG - kommt es letztlich auf verschiedene Kriterien an. Die GmbH ist eher für eng gestrickte Joint Ventures geeignet, die AG dagegen, wenn die Leichtigkeit der Anteilsübertragung eine Rolle spielen soll oder etwa das Geschäftsfeld - z.B. Banken, Leasing und Factoring, Versicherungen - nur durch eine AG bearbeitet werden kann. Sie stellt die Alternative dar, wenn es um Immobilieninvestments oder Energieprojekte geht, die man in Deutschland mit der GmbH & Co. KG gestalten würde. Denn Letztere ist in der Türkei nicht zulässig (mehr dazu [hier](#)).

5. SONSTIGE NIEDERLASSUNGSFORMEN

Für ausländische Investoren kommen Niederlassungsformen wie Stiftungen und Genossenschaften selten in Betracht. Fondsgesellschaften unterliegen besonderen Regeln, wobei in der Regel die AG die zu wählende Gesellschaftsform ist.

STEUERN

Das türkische Steuersystem ist in den Grundzügen dem deutschen System ähnlich. Die KÖRPERSCHAFTSTEUER beträgt derzeit 20% aus dem Jahresgewinn (seit 1.1.2018 beträgt sie vorübergehend 22%). Eine Gewerbesteuer gibt es nicht, so dass die Steuerbelastung für Unternehmen in der Türkei geringer ist als in Deutschland. Selbstständige und Arbeitnehmer zahlen eine EINKOMMEN- bzw. LOHNSTEUER, die auf denselben Grundlagen beruht. Die Mehrwertsteuer ist in der Türkei differenzierter ausgestaltet als in Deutschland. Der Regelsatz beträgt derzeit 18%. Hinzu kommen allerdings als Belastungen zahlreiche kleinere Abgaben, insbesondere „FONDS-ABGABEN“. Diese Abgaben werden für bestimmte Verwendungszwecke erhoben und bringen eine gewisse Unsicherheit in die Steuerlandschaft. Die GRUNDERWERBSTEUER wird in der Türkei als Grundbuchgebühr bezeichnet. Sie ist etwas niedriger als der deutsche Bundesdurchschnitt. Hinzu kommen schließlich noch GRUNDSTEUER, ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER, VERSICHERUNGSTEUER, REKLAMESTEUER u.a. (mehr dazu [hier](#)).

KAUFEN UND VERKAUFEN

Wer eigene Ware aus Deutschland in die Türkei verkauft, unterliegt zunächst deutschem Recht, falls nichts anderes vereinbart wird. Das ist aber, anders als man meinen könnte, nur teilweise das Recht unseres BGB. Denn sowohl in Deutschland als auch in der Türkei gilt das UNKAUFRECHT, das die nationalen Rechtsordnungen verdrängt. Der Eigentumsvorbehalt in den deutschen AGB hat in der Türkei keine Wirksamkeit. Aufpassen muss man auch bei der Verwendung von AGB, die zumindest in der Vertragssprache vorliegen müssen (mehr dazu [hier](#)).

ARBEIT UND AUFENTHALT

Die Beschäftigung von Arbeitnehmern folgt in der Praxis meist türkischem Recht. Dieses weist gegenüber dem deutschen Recht wichtige Unterschiede auf. Denn mit der Vereinbarung eines ausländischen Rechts, die durchaus möglich ist, können zwingende Vorschriften des türkischen Arbeitsrechts nicht umgangen werden. Für vorübergehend entsandte Mitarbeiter gelten eigene Regeln, sowohl arbeitsrechtlich als auch steuerlich. Hier kann deutsches Arbeitsrecht, soweit die Entsendung befristet ist, anwendbar bleiben, gleiches gilt für Sozialversicherung und Steuern. Im Übrigen gilt aber für ausländische Arbeitnehmer, auch wenn sie nach deutscher Vorstellung „entsendet“ sind: Steuern und Sozialversicherung richten sich jedenfalls nach dem Ort, an welchem die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt wird (mehr dazu [hier](#)).

MARKEN UND PATENTE

Der Schutz der Marken und Patente ist effizient möglich. Es sollte beim Eintritt in den türkischen Markt jedenfalls sichergestellt werden, dass die eigenen Marken und Patente auch auf den eigenen Namen angemeldet sind (mehr dazu [hier](#)).

GERICHTSSTAND UND RECHTSWAHL

1. GERICHTSSTAND IN DER TÜRKEI?

Das türkische Recht ist offen für Internationalität. Prozessieren in der Türkei ist kein Hexenwerk. Bestimmt man einen türkischen Standort als Gerichtsstand, braucht man keine Nachteile zu fürchten. Die Auswahl erfolgt nach pragmatischen Gesichtspunkten, z.B. nach Kostenrisiken und Vollstreckungsaufwand. Auch vor der Wahl türkischen Rechts als auf den Vertrag anwendbares Recht braucht man sich nicht zu fürchten. Sollen türkische Gerichte entscheiden, so empfiehlt sich auch die Wahl türkischen Rechts. Eine weitere, sich steigender Beliebtheit erfreuende Variante ist die Schiedsgerichtsbarkeit. Hier die richtige Klausel zu vereinbaren erfordert aber auch spezielle Kenntnisse und Erfahrungen. Hat man sich für einen deutschen Gerichtsstand entschieden, darf man davon ausgehen, dass deutsche Urteile in aller Regel in der Türkei für vollstreckbar erklärt werden und dann auch in der Türkei vollstreckt werden können (mehr zur Vollstreckung [hier](#)).

2. SCHIEDSGERICHTSBARKEIT ALS ALTERNATIVE

Die Kanzlei Rumpf Rechtsanwälte rät in der Regel (anders als noch vor wenigen Jahren), die Vereinbarung eines türkischen Gerichtsstandes zu vermeiden. Lässt sich der türkische Partner nicht auf einen deutschen Gerichtsstand ein, so stellt die Vereinbarung einer Schiedsklausel eine geeignete Alternative dar. Rumpf Rechtsanwälte arbeitet vorzugsweise mit der Klausel der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS). Sie ist vor allem auch eine günstigere und qualitativ gleichwertige Alternative zur ICC-Schiedsklausel. Sollte der türkische Partner auf „Heimvorteil“ bestehen wollen, kann dem entgegengekommen werden, indem die Schiedsklausel entweder der Handelskammer Istanbul oder des Istanbul Schiedszentrums vereinbart wird. Beide Verfahren funktionieren deutlich schneller als die staatliche türkische Gerichtsbarkeit, zudem besteht die Chance auf höhere juristische Kompetenz bei den Schiedsrichtern, auf deren Ernennung die Parteien direkten Einfluss haben (zur Schiedsgerichtsbarkeit vgl. [hier](#)).

STANDORTWAHL

Die Wahl des richtigen Standorts hängt von zahlreichen Faktoren ab. Wenn Unternehmen nach wie vor den Standort Istanbul vorziehen, dann hängt das u.a. mit der Verkehrsanbindung zusammen. Denn im Übrigen bietet Istanbul weder steuerliche Vorteile noch preisgünstige Lebensbedingungen.

Weitere Argumente können die Existenz einer geeigneten Freihandelszone oder einer Industriezone sein. Die Freihandelszone empfiehlt sich allerdings nur, wenn die in der Türkei produzierte Ware überwiegend wieder exportiert werden soll. Im Übrigen bieten Organisierte Industriezonen zahlreiche Vorteile. Die Ansiedlung in einer Freizone ist nur zu empfehlen, wenn der Standort überwiegend für Exportzwecke und nicht für die Markterschließung in der Türkei genutzt wird (mehr dazu [hier](#)).

IMMOBILIEN

Türkische Bauqualität hat deutlich zugenommen, die wachsende Wirtschaft hat auch zu einem Wachstum der Werte der Immobilien geführt. Immer mehr ausländische Banken akzeptieren türkische Immobilien als Sicherheiten. Für Ausländer gelten einige Sonderregeln, vor allem

wenn es um den ländlichen Bereich und die militärischen und zivilen Sicherheitszonen geht. Im Übrigen lassen sich Immobiliengeschäfte gut und rechtssicher gestalten (mehr dazu [hier](#)).

DIENSTLEISTUNGEN DER RUMPF CONSULTING

RUMPF CONSULTING unterstützt ausländische Unternehmen beim Markteintritt in die Türkei. Sie übernimmt die Gründung von Unternehmen, Niederlassungen und Verbindungsbüros, betreut die Unternehmen mit Finanz- und Lohnbuchhaltung, stellt vorübergehend ihre Adresse zur Verfügung, hilft bei der Suche von Arbeitskräften und der Erlangung von Aufenthaltserlaubnissen und organisiert den Kauf und Verkauf von Immobilien. Sie profitiert dabei von inzwischen 19 Jahren Erfahrung.

RUMPF CONSULTING betreibt keine Rechtsberatung und Steuerberatung, sondern überlässt dies ihren hierfür zugelassenen Kooperationspartnern an verschiedenen Standorten in Europa und in der Türkei.

IHRE ANSPRECHPARTNER

Stuttgart: RA Prof. Dr. Christian Rumpf, Alice Faust

Istanbul: Şinasi Müldür, Duygu Polat, Özcan Kurtaran

Für weitere Informationen gehen Sie auf unsere Webseiten www.tuerkei-recht.de oder www.rumpf-legal.com. Oder fragen Sie uns direkt in Stuttgart oder Istanbul.

Einen Gesamtüberblick in gedruckter Form finden Sie in dem Buch von Christian Rumpf, *Recht und Wirtschaft der Türkei*, 5. Aufl., Berlin 2017, auch als eBook erhältlich. Neuauflagen sind geplant.

